

Innere Unruhen - Kl. 713

1. Der Versicherer leistet auch Ersatz für Schäden durch Zerbrechen (§ 1 Nr. 1 AGlB), die durch innere Unruhen, insbesondere durch Landfriedensbruch, verursacht werden. Schäden durch Brand, Explosion oder Kernenergie oder durch Lösch- oder Rettungsmaßnahmen sind jedoch ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn solche Schäden, soweit sie ohne Mitwirkung innerer Unruhen entstehen, abweichend von § 1 Nr. 2 Abs. 2 AGlB durch besondere Vereinbarung mitversichert sind.

2. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden gemäß Nr. 1 besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

3. Der Versicherungsschutz gemäß Nr. 1 kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.